

Satzung des Vereins Kulturquartier Lagarde e.V.

Präambel

Der Verein Kulturquartier Lagarde e.V. ist gegründet als Zusammenschluss von Akteuren des kulturellen, sozialen und bürgerschaftlichen Lebens in Bamberg, als Reaktion auf die seit Jahrzehnten bestehende Raumnot im Bereich des kulturellen, sozialen und bürgerschaftlichen Engagements in Bamberg.

Die Konversion der ehemaligen US Kasernen, speziell der Lagarde Kaserne, bietet die ideale Möglichkeit, kulturellem, sozialem und bürgerschaftlichem Engagement Raum zu geben.

Die einmalige Chance, die dieser Konversionsprozess bietet, darf nicht verstreichen! Die kulturellen, sozialen und bürgerschaftlichen Interessen der Stadtentwicklung müssen berücksichtigt und gebündelt werden.

Primäres Ziel des Vereins ist es, ein Betriebskonzept für ein Kunst- und Kulturareal im Bereich der Lagardekaserne zu entwickeln und umzusetzen.

Welche Ziele umfasst das Betriebskonzept?

- Probe-, Arbeits- Atelier- und Veranstaltungsräume für Theater, Musik, Tanz, darstellende und bildende Kunst
- Aufführungs- und Ausstellungsräume für verschiedenartigste Darbietungen
- Offene Werkstätten, Lagerräume, Co-Working-Spaces und Mehrzweckräume
- Attraktive Gastronomie- und Clubkultur
- Treffpunkte für sozio- und interkulturelle Engagements
- Räume für Kurse, Workshops, Initiativen, Lesungen usw.
- Räumlichkeiten für Vereins- und Familienfeste
- Schaffung einer lebendigen Mitte für den Bamberger Osten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kulturquartier Lagarde“. Er hat seinen Sitz in Bamberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- I. Der Verein hat die Aufgabe auf dem Areal der ehemaligen Lagarde-Kaserne, ein soziokulturelles Kunst- und Kulturquartier einzurichten und zu betreiben.

Dieses dient:

- a) der sozialen, kulturellen, ökologischen und politischen Bildung;
- b) der Förderung einer offenen und solidarischen Stadtgesellschaft und des kulturellen Lebens in Bamberg
- c) der Förderung von Kunst und Kultur im Allgemeinen und zeitgenössischer Kunst im Besonderen
- d) der Förderung innovativer, sozialer und bürgerschaftlicher Projekte und gesellschaftlichen Engagements
- e) der Schaffung eines attraktiven städtebaulichen und kulturellen Zentrums für den Bamberger Osten

dies wird beispielsweise verfolgt durch:

1. Musik-, Film, Theater- und Tanzveranstaltungen, Workshops, Vorträge, Lesungen, Diskussionen und Ausstellungen

2. Kurse, Werkstätten u.ä., die der kreativen Betätigung dienen
3. medienpädagogische Bildung sowie kritische Auseinandersetzung mit Medien sowie neuen und zukünftigen Technologien
4. die Einbeziehung pädagogischer und sozialer Fragen
5. die Förderung des selbst- und gesellschaftskritischen Bewusstseins durch Erfahrungsaustausch, Aktionen bzw. Mitwirkung bei der Behandlung von Gesellschaftsfragen
6. das Entgegenwirken militaristischer, nationalistischer und totalitärer Tendenzen
7. die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
8. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
9. die Förderung des generationsübergreifenden Dialogs
10. die Förderung sportlicher Aktivitäten

II. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Tätigkeiten, die über das ehrenamtliche Maß hinausgehen, kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Sie ist durch den Vorstand zu beschließen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit ist. Juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft nur, wenn sie einen ständigen Vertreter benennen. Der ständige Vertreter kann sich vertreten lassen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft darf nicht von Rasse, Religion, Geschlecht, Parteizugehörigkeit, sozialer Stellung oder Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod;
2. Austritt zum Jahresende, insofern eine schriftliche Austrittserklärung spätestens vier Wochen vorher beim Verein eingegangen ist. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Schluss des Vereinsjahres zu zahlen, in dem der Austritt erfolgt. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
3. Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
4. Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb von drei Monaten nicht gezahlt hat.

§ 6 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Projektrat und der Beirat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den natürlichen Personen und den ständigen Vertretern der juristischen Personen.

1. Die Mitgliederversammlungen werden durch den/die 1. Vorsitzende/n einberufen, im Verhinderungsfalle durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
2. Es ist mindestens eine Mitgliederversammlung pro Kalenderjahr abzuhalten. Die erste Mitgliederversammlung jedes Vereinsjahres tritt im Zeitraum des ersten Quartals zusammen. Der Vorstand kann innerhalb des Vereinsjahres weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
3. Zu den Mitgliederversammlungen hat der/die Vorsitzende die Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher in Textform einzuladen. Anträge zur Tagesordnung, über die abgestimmt werden soll, sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Dabei kann die Ladungsfrist vom Vorstand auf sieben Tage verkürzt werden.
5. Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse wird von dem/der Schriftführer/in, oder dessen Stellvertreter/in schriftlich ein Beschlussprotokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.
6. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder
2. die Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer/in
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der natürlichen Personen und Billigung der Mitgliedsbeiträge der juristischen Personen
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Geschäftsordnung und Änderung der Geschäftsordnung
7. Haushaltsplan
8. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
9. Aufnahme von Projektgruppen in den Projektrat
10. Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der/die Vorsitzende umgehend mündlich eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen jedoch nur dann, wenn deren Vertreter nicht gleichzeitig Mitglieder als natürliche Personen oder Vertreter einer anderen juristischen Person sind. Natürliche Personen, die Mitglied sind, können ihre Stimme nicht übertragen.
3. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat erst in der nächsten Mitgliederversammlung, frühestens jedoch sechs Wochen nach seiner Aufnahme Stimmrecht.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in schriftlicher und geheimer Form. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl des Vorstandes auch per Akklamation erfolgen.
5. In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse sind schriftlich von einem/einer Schriftführer/in in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Abstimmung kann auch per Akklamation erfolgen.
6. Änderungen der Satzung und/oder des Vereinszwecks bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder

7. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. des Wegfalles steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich in das Eigentum eines gemeinnützigen Vereins über mit der Auflage, die Kultur in Bamberg zu unterstützen.
8. Gegen Beschlüsse des Vorstandes und des Projektrates kann seitens der Mitglieder ein Veto eingelegt werden. Das Veto muss von mindestens 30 Prozent der Mitglieder unterschrieben sein. In diesem Fall darf der Beschluss nicht vollzogen werden; die Angelegenheit ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu entscheiden

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und fünf Beisitzern, die dem Verein angehören müssen.

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende/r Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in
- der/die stellvertretende Schatzmeister/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die stellvertretende Schriftführer/in
- dem Sprecher des Projektrates

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt; er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes ordentliche Vereinsmitglied.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Es muss immer einer der Vorsitzenden und einer der Schriftführer anwesend sein.
4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
5. Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der Vorstand vorübergehend Mitglieder berufen, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertreten.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Dieser ist dem Vorstand verantwortlich. Er besorgt die Vereinsgeschäfte gemäß den vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung erteilten Weisungen und Vollmachten. Ein berufener Geschäftsführer ist automatisch Mitglied des Vereins und ist von der Beitragspflicht entbunden. Über ein mögliches Gehalt entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil, er hat kein Stimmrecht. Er kann durch Zweidrittelmehrheit des Vorstandes abberufen werden. Eine vorzeitige Abberufung kann nur bei Schädigung des Vereins und bei Verstoß gegen seine Ziele sowie Beschlüsse erfolgen.
7. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel und des Vermögens des Vereins,
2. die Erstellung eines Haushaltsplanes jeweils für das kommende Geschäftsjahr,
3. die Abfassung eines Jahresberichts zur Vorlage in der Mitgliederjahreshauptversammlung,
4. der Abschluss von Verträgen.
5. die Einstellung des haupt- und nebenamtlichen Fachpersonals im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 12 Der Projektrat

Die Einzelprojekte sind den Zielen des Vereins verpflichtet.

1. Der Projektrat setzt sich zusammen aus je einem gewählten Vertreter der im soziokulturellen Kunst- und Kulturquartier tätigen Einzelprojekte.
2. Der Projektrat ernennt eine/n Sprecher/in. Der Sprecher des Projektrates ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes.
3. Als Einzelprojekte i.S. des Abs. 1 gelten alle Initiativen, die die Ziele nach § 2 verfolgen und durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung anerkannt sind.

§ 13 Der Beirat

Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung steht in beratender Funktion der Beirat zur Seite. Die Mitglieder des Beirates haben, insofern es sich nicht um ordentliche Mitglieder handelt, kein Stimmrecht. Sie üben eine rein beratende Tätigkeit aus und bilden die Schnittstelle zu den jeweiligen Organisationen.

Die Tätigkeit als Beirat erfolgt ehrenamtlich. Es wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 14 Ausschüsse und Einzelaufträge

Der Vorstand kann Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen für einzelne Sachgebiete einsetzen oder einzelne Mitglieder mit deren Einverständnis beauftragen, bestimmte Aufgaben zu übernehmen.

§ 15 Kassenprüfung

Für die Amtszeit des Vorstands werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfung des vergangenen Geschäftsjahres.

§ 16 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, E-Mailadresse, Telefon, Geburtsdatum, Bankverbindung.

Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

§17 Satzungsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 18 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 24.07.2016 in Kraft.

Bamberg, 24.07.2016